

An das Ratsmitglied
Herrn
Wolfgang Schwarz

22.08.2016

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 08.08.2016 betr. evtl. Rückforderungsansprüche von Grundstückseigentümern bei Erschließungsbeiträgen

Sehr geehrter Herr Schwarz,

Ihre kleine Anfrage vom 08.08.2016 betr. evtl. Rückforderungsansprüche von Grundstückseigentümern bei Erschließungsbeiträgen beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall (Urteil vom 01.12.2010, BVerwG 9 C 8.09) hatte die betroffene Gemeinde einen Erschließungsvertrag nach § 124 Baugesetzbuch mit einer **kommunalen Eigengesellschaft** geschlossen, u.a. um einen höheren Anteil als 90 % der Erschließungsaufwendungen refinanzieren zu können. Die Rückforderungsansprüche ergaben sich dadurch, dass das Gericht den Vertrag als nichtig bewertet hat.

Derartige Verträge wurden und werden von der Stadt Bornheim nicht abgeschlossen.

Frage 1:

Können bezogen auf dieses Urteil Rückforderungen von Erschließungskosten durch Eigenheimbesitzer auf die Stadt zukommen?

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Falls ja, in welcher Höhe könnten diese den städtischen Haushalt belasten?

Antwort:

Entfällt.

Frage 3:

Falls ja, wie könnte dies bei zukünftigen Erschließungen verhindert werden?

Antwort:

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister